



DEUTSCHE FINANCE GROUP

..... INSTITUTIONAL INVESTMENTS

**NACHTRAG NR. 1
DEUTSCHE FINANCE PORTFOLIO FUND I**

**NACH § 316 ABSATZ 5 KAGB DER
DF DEUTSCHE FINANCE INVESTMENT
GMBH VOM 15.07.2015**

NACHTRAG NR. 1 NACH § 316 ABSATZ 5 KAGB DER DF DEUTSCHE FINANCE INVESTMENT GMBH VOM 15.07.2015

zum bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 24.11.2014 betreffend das Angebot zum Erwerb von Kommanditbeteiligungen der

DF DEUTSCHE FINANCE PORTFOLIO FUND I GMBH & CO. GESCHLOSSENE INVKG

Die DF Deutsche Finance Investment GmbH gibt folgende wichtige neue Umstände im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 24.11.2014 bekannt:

I. Verlängerung der Beitrittsphase

§ 3 (8) und § 4 (10) des Gesellschaftsvertrages des AIF wurden dahingehend geändert, dass die Beitrittsphase grundsätzlich bis zum 31.12.2016 („Zeichnungsschluss“) andauert.

Die diesbezüglichen Ausführungen des Verkaufsprospektes auf Seite 10 (Tabellarische Aufführung), Seite 15 (2.4 Das Fondsvolumen), Seite 16 (2.9 Entgegennahme der Beitrittserklärung), Seite 38 (Geringeres Fondsvolumen oder Nichterreichung des Mindestvolumens, Rückabwicklungsrisiko), Seite 52 (Grafik Die Phasen des PORTFOLIO Fund I – Prognose), Seite 74 (7.1.1 Mittelherkunft/Eigenkapital), Seite 75 (Voraussichtlicher Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)) und Seite 98f. (9.4.1 Zeichnungsfrist, Ausgabe der Anteile) lauten nunmehr wie folgt und ersetzen die bisherigen Ausführungen an dieser Stelle:

1. Seite 10 (Tabellarische Aufführung)

Beitrittsphase	bis 31.12.2016
----------------	----------------

2. Seite 15

2.4

DAS FONDSVOLUMEN

„Der PORTFOLIO Fund I beabsichtigt, während der Beitrittsphase bis zum 31.12.2016 plangemäß ein Gesellschaftskapital in Höhe von (i. H. v.) 35 Mio. EUR zzgl. 5% Ausgabeaufschlag zu generieren. Vorbehaltlich der im Gesellschaftsvertrag, abgedruckt als Anlage II zu diesem Verkaufsprospekt, festgelegten Möglichkeit der Erhöhung des Gesellschaftskapitals auf höchstens 100 Mio. EUR, beträgt der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage 35 Mio. EUR. Aufgrund einer Mindestzeichnungssumme i. H. v. 5.000 EUR können

daher auf Grundlage des Gesellschaftskapitals von 35 Mio. EUR plangemäß maximal 7.000 Kommanditanteile bzw. im Falle einer Erhöhung des Gesellschaftskapitals auf 100 Mio. EUR maximal 20.000 Kommanditanteile angeboten werden. Aufgrund dessen, dass die Anleger zunächst mindestens 25% ihrer Pflichteinlage sofort mit ihrem Beitritt leisten müssen und max. 75% ihrer Pflichteinlagen in bis zu 100 monatlichen Raten zahlen können, geht die Fondsgesellschaft davon aus, dass institutionelle Zielfonds i. H. v. 8,75 Mio. EUR innerhalb der Beitrittsphase durch sie gezeichnet werden können. Dem geschäftsführenden Gesellschafter bleibt es unbenommen, die Gesellschaft am Ende der Beitrittsphase auch bei einem gezeichneten Gesellschaftskapital von unter 35 Mio. EUR zu schließen.“

3. Seite 16

2.9

ENTGEGENNAHME DER BEITRITTSERKLÄRUNG

Satz 2

„Der Beitritt eines Anlegers (Treuegebers) kann maximal bis zum Ablauf des 31.12.2016 erfolgen („Zeichnungsschluss“), wobei für die Fristwahrung das Datum auf dem Zeichnungsschein maßgeblich ist.“

4. Seite 38

Geringeres Fondsvolumen oder Nichterreichung des Mindestvolumens | Rückabwicklungsrisiko

Absatz 7, Satz 1

„Trotz Abgabe einer Platzierungsgarantie kann nicht garantiert werden, dass bis zum 31.12.2016 werthaltige gezeichnete Pflichteinlagen in Höhe von mindestens 3 Mio. EUR zzgl. Ausgabeaufschlag erreicht werden können“

5. Seite 52

Grafik Die Phasen des PORTFOLIO Fund I – Prognose

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der abgebildeten Grafik der Zeitraum der Beitrittsphase sich nunmehr auf das gesamte Geschäftsjahr 2016 bezieht.

6. Seite 74

7.1.1

Mittelherkunft

Eigenkapital

„Das Eigenkapital entspricht in der Fondsgesellschaft dem geplanten Gesellschaftskapital (Kommanditkapital, Pflichteinlagen) und beträgt 35 Mio. EUR. Gemäß § 3 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrags soll das Gesellschaftskapital bis zum 31.12.2016 eingeworben sein.“

7. Seite 75

Voraussichtlicher Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb des abgebildeten Investitions- und Finanzierungsplans auf eine Platzierungsfrist bis voraussichtlich

30.06.2016 abgestellt wird. Unter Berücksichtigung einer Verlängerung dieser Frist bis zum 31.12.2016 können sich insoweit abweichende Wirtschaftlichkeitsdaten ergeben.

Der Hinweis unter dem voraussichtlichen Investitions- und Finanzierungsplan lautet in Satz 1 nunmehr wie folgt:

„In der Tabelle wird der Zeitraum vom Beginn der Zeichnungsfrist im Jahr 2014 bis zum Ende der Platzierungsfrist (voraussichtlich 31.12.2016) betrachtet, in der bei prognosegemäßem Verlauf ein Kommanditkapital von 35 Mio. EUR platziert und von den Anlegern vollständig bis zum Ende der Investitionsphase (31.12.2024) eingezahlt wird.“

8. Seite 98 f.

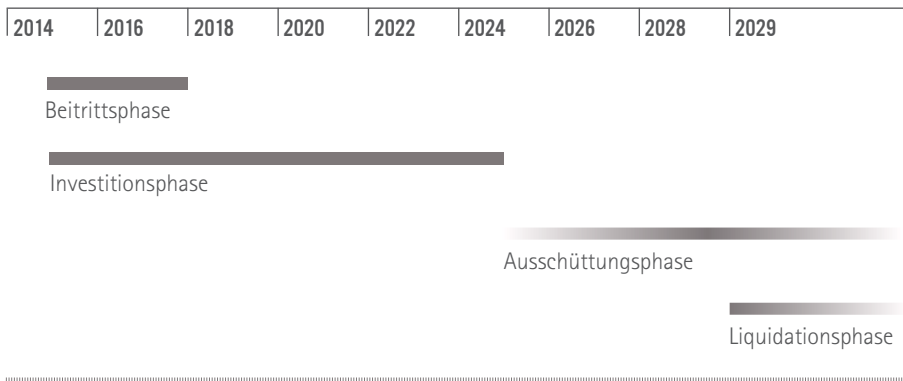
9.4.1

Zeichnungsfrist, Ausgabe der Anteile

„Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft als Anleger ist grundsätzlich maximal bis zum Ablauf des 31.12.2016 („Zeichnungsschluss“) möglich.

Es ist beabsichtigt, das Kommanditkapital während der Beitrittsphase bis zum 31.12.2016 schrittweise auf plangemäß 35 Mio. EUR, insgesamt maximal 100 Mio. EUR – Pflichteinlage ohne Ausgabeaufschlag – zu erhöhen. Sollte das planmäßig angestrebte Kapital bereits vor dem 31.12.2016 erreicht sein, entscheidet die Komplementärin, ob weitere Beitrittserklärungen mit der Folge weiterer Erhöhungen des Kommanditkapitals angenommen werden. Als Höchstbetrag für das Gesellschaftskapital sind 100 Mio. EUR festgelegt. Wird dieser Betrag vor dem 31.12.2016 platziert, endet die Beitrittsphase mit dem Erreichen dieses Kapitals. Sollte das geplante Gesellschaftskapital von 35 Mio. EUR bis zum 31.12.2016 nicht erreicht werden, soll die Komplementärin den Gesellschaftszweck mit einem niedrigeren Gesellschaftskapital verfolgen.

DIE PHASEN DES PORTFOLIO Fund I – PROGNOSE



Wenn die Komplementärin von der vorstehenden Ermächtigung zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks mit einem niedrigeren Gesellschaftskapital keinen Gebrauch machen will, wird die Komplementärin die Fondsgesellschaft auflösen, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. [...]"

II. Herabsetzung der durch den Anleger zu leistenden Einmalzahlung

§ 3 (4) und § 4 (4) des Gesellschaftsvertrages sowie § 7 Ziffer 1 der Anlagebedingungen des AIF wurden dahingehend geändert, dass die Höhe der zu leistenden Einmaleinlage von 50 % auf 25 % der Pflichteinlage (Zeichnungssumme) reduziert wurde. Entsprechende Änderungen ergeben sich im Rahmen des Treuhandvertrages.

Die diesbezüglichen Ausführungen des Verkaufsprospektes auf Seite 10 (Tabellarische Aufführung), Seite 15 (2.4 Das Fondsvolumen), Seite 16 (2.10 Einzahlung der Pflichteinlage/Pflichten des Anlegers/Ergebnisbeteiligung des Anlegers), Seite 66 (Tabellarische Aufführung, rechte Spalte), Seite 74 (7.1.1 Mittelherkunft/Eigenkapital; 7.1.2 Mittelverwendung), Seite 120 (11.1.1 Beitritt; 11.1.2 Beteiligungshöhe; 11.1.3 Einzahlung und Bankverbindung) und Seite 128 (13.7 Gesamtpreis und Zahlungsbedingungen) lauten nunmehr wie folgt und ersetzen die bisherigen Ausführungen an diesen Stellen:

1. Seite 10 (Tabellarische Aufführung)

Zahlungsmodalitäten

mind. 25 % der Pflichteinlage zahlbar als Einmaleinlage, weitere 75 % der Pflichteinlage zahlbar in bis zu 100 monatlichen Ratenzahlungen. Der Mindestbetrag einer Rate beträgt 25 EUR.

2. Seite 15

2.4

DAS FONDSVOLUMEN

Siehe vorstehende Erläuterungen im Abschnitt I, Ziffer 2.

3. Seite 16

2.10

EINZAHLUNG DER PFLICHT-EINLAGE | PFLICHTEN DES ANLEGERS | ERGEBNIS-BETEILIGUNG DES ANLEGERS

„Mit Leistung der Pflichteinlage hat der Anleger ferner einen Ausgabeaufschlag i. H. v. 5 % der gezeichneten Pflichteinlage (100 %) zusammen mit der Einmaleinlage, im voranstehenden Beispiel für die Mindesteinlagepflicht also entsprechend 250 EUR, zu entrichten. Die Pflichteinlage ist mit folgenden Zahlungsmodalitäten zu erbringen: Mind.

25 % der Pflichteinlage zahlbar als Einmalanlage zu Beginn, weitere 75 % der Pflichteinlage zahlbar in bis zu 100 monatlichen Ratenzahlungen. Der Mindestbetrag einer Rate beträgt dabei 25 EUR. Die Schlussrate darf abweichen.“

4. Seite 33

Versäumnis von Fristen | verspätete Gutschrift des Anlagebetrags

Absatz 2, Satz 1

„Leistet ein Treugeber den unter dem Treuhandvertrag geschuldeten Betrag von mindestens 25 %

der Pflichteinlage und den Ausgabeaufschlag auf die gesamte Pflichteinlage nicht oder nur teilweise oder gerät ein Gesellschafter mit mindestens drei fälligen Ratenzahlungen ganz oder teilweise in Rückstand und leistet er diese Ratenzahlungen trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig,"

5. Seite 66

Tabellarische Aufführung, rechte Spalte

DER PORTFOLIO FUND I BIETET PRIVATANLEGERN:

- » „Beteiligungssumme ab 5.000 EUR (mind. 25 % der Pflichteinlage sofort zahlbar als Einmaleinlage, weitere 75 % der Pflichteinlage zahlbar in bis zu 100 monatlichen Ratenzahlungen, der Mindestbetrag einer Rate beträgt 25 EUR), zzgl. 5 % Ausgabeaufschlag (auf 100 % der Pflichteinlage)“

6. Seite 74

7.1.1

Mittelherkunft

Eigenkapital

Satz 2

„Das Gesellschaftskapital setzt sich zusammen aus Einmalzahlungen von mindestens 25 % der Pflichteinlagen (ohne Ausgabeaufschlag), die sofort zu erbringen sind und bezüglich des verbleibenden Gesellschaftskapitals von maximal 75 % der Pflichteinlagen je Anleger bestehend aus bis zu 100 monatlichen Ratenzahlungen.“

7. Seite 74

7.1.2

Mittelverwendung

Absatz 2, Satz 1

„Auf Basis des geplanten Gesellschaftskapital i. H. v. 35 Mio. EUR und den tatsächlich eingezahlten Pflichteinlagen (plangemäß 40 % des Gesellschaftskapitals) innerhalb der Platzierungsphase können für den Erwerb der Vermögensgegenstände sowie die im Zusammenhang mit dem Erwerb der Vermögensgegenstände entstehenden Aufwendungen und Initialkosten voraussichtlich institutionelle Zielfondscommitments (Höhe der Beteiligung, welche gegenüber den Zielfonds abgegeben wurden) i. H. v. 17,5 Mio. EUR zzgl. Nebenkosten abgegeben werden.“

8. Seite 120

11.1.1

Beitritt

Absatz 4, Satz 3

„Die Beitrittserklärung wird wirksam mit Wertstellung von mindestens 25 % der Pflichteinlage nebst Ausgabeaufschlag auf dem Treuhandkonto der Gesellschaft.“

9. Seite 120

11.1.2

Beteiligungshöhe

Satz 3

Die Pflichteinlage (Zeichnungssumme) setzt sich zusammen aus einer Einmalzahlung (auch „Einmalzahlung“) von mindestens 25 % der Zeichnungssumme (ohne Ausgabeaufschlag) und bezüglich der verbleibenden maximal 75 % der Zeichnungssumme aus bis zu 100 monatlichen Ratenzahlungen.“

10. Seite 120

11.1.3

Einzahlung und Bankverbindung

Absatz 10, Satz 1

„Leistet ein Anleger (i) den unter dem Treuhandvertrag geschuldeten Betrag von mindestens 25 % der Pflichteinlage und den Ausgabeaufschlag auf die gesamte Pflichteinlage nicht oder nur teilweise oder (ii) (...)“

11. Seite 128

13.7

GESAMTPREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Absatz 2, Satz 1

„Die Pflichteinlage (Zeichnungssumme) setzt sich zusammen aus einer Einmalzahlung (auch „Einmalzahlung“) von mindestens 25 % der Zeichnungssumme (ohne Ausgabeaufschlag) und bezüglich der verbleibenden maximal 75 % der Zeichnungssumme aus bis zu 100 monatlichen Ratenzahlungen.“

12. Seite 129

13.9

ZUSÄTZLICHE KOSTEN FÜR DEN ANLEGE

Absatz 2, Satz 1

„Leistet ein Anleger (i) den unter dem Treuhandvertrag geschuldeten Betrag von mindestens 25 % der Pflichteinlage und den Ausgabeaufschlag auf die gesamte Pflichteinlage nicht oder nur teilweise oder (ii) (...)“

13. Seite 146

§ 7

Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag, Initialkosten und Rücknahmeabschlag

1. Ausgabepreis

Absatz (2)

„Die Pflichteinlage (Zeichnungssumme) setzt sich zusammen aus einer Einmalzahlung (auch „Einmaleinlage“) von mindestens 25 % der Zeichnungssumme (ohne Ausgabeaufschlag) und bezüglich der verbleibenden maximal 75 % der Zeichnungssumme aus bis zu 100 monatlichen Ratenzahlungen. Die Minimumrate beträgt 25 EUR monatlich und sie muss auf volle Euro-Beträge lauten. Die Schlussrate darf von dieser Regelung abweichen.“

14. Seite 170

§ 1

GEGENSTAND DES TREUHANDVERTRAGS

Absatz (2)

„Der Beitritt als Treugeber zu der Fondsgesellschaft steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen und fristgerechten Zahlung von mindestens 25 % seiner Pflichteinlage zzgl. des Ausgabeaufschlags gemäß § 3 Abs. (4) des Gesellschaftsvertrags.“

15. Seite 171

§ 2

DURCHFÜHRUNG DER KOMMANDITBETEILIGUNG

Absatz (1), Satz 2

„Der Treugeber kann erst dann die Eintragung der Erhöhung des Kommanditanteils der Treuhandkommanditistin entsprechend der auf seine Einlage entfallenden Haftsumme in das Treugeber- bzw. Gesellschafterregister verlangen, wenn er die von ihm geschuldete Einlage von mindestens 25 % seiner Pflichteinlage zzgl. des Ausgabeaufschlags auf seine gesamte Pflichteinlage gemäß § 3 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrags vollständig und vorbehaltlos auf das in der Beitrittserklärung bezeichnete Einzahlungskonto der Treuhandkommanditistin eingezahlt hat.“

16. Seite 171

§ 3

LEISTUNG DER EINLAGE DURCH DEN TREUGEBER

Absatz (2), Satz 1

„Leistet ein Treugeber (i) den unter dem Treuhandvertrag geschuldeten Betrag von mindestens 25 % der Pflichteinlage und den Ausgabeaufschlag auf die gesamte Pflichteinlage nicht oder nur teilweise oder (ii) (...)“

Absatz (3), Satz 1

„Mit der Zahlung von mindestens 25 % seiner Pflichteinlage zzgl. des Ausgabeaufschlags auf seine gesamte Pflichteinlage und der Annahme dieses Treuhandvertrags durch die Treuhandkommanditistin in Abstimmung mit der Komplementärin erhöht sich die von der Treuhandkommanditistin für Rechnung des Treugebers gehaltene

Pflichteinlage um den in der Beitrittserklärung angegebenen Betrag.“

18. Seite 175

§ 12

TREUHANDREGISTER

Absatz (1), Satz 1

„Mit Bezahlung von mindestens 25 % seiner Pflichteinlage zzgl. des Ausgabeaufschlags auf seine gesamte Pflichteinlage und Annahme der Beitrittserklärung wird der Treugeber von der Treuhandkommanditistin in ein von dieser geführtes Treuhandregister eingetragen“

WIDERRUFSRECHT GEMÄSS § 305 ABSATZ 8 KAGB

Widerrufsrecht:

Sie können gemäß § 305 Absatz 8 KAGB eine Willenserklärung, die Sie vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags zum Verkaufsprospekt abgegeben haben und die auf den Erwerb eines Anteils an der DF Deutsche Finance PORTFOLIO Fund I GmbH & Co. geschlossene InvKG (AIF) gerichtet war, innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung dieses Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber DF Deutsche Finance PORTFOLIO Fund I GmbH & Co. geschlossene InvKG, Ridlerstraße 33, 80339 München, Telefax: 089 – 64 95 63 – 100, E-Mail: fund@deutsche-finance.de oder DF Deutsche Finance Trust GmbH, Ridlerstraße 33 80339 München Telefax: 089 – 64 95 63 – 100, E-Mail: trust@deutsche-finance.de, zu erklären. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung.

Widerrufsfolgen:

Sofern zum Zeitpunkt der Abgabe der Widerrufserklärung noch keine Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder erfolgt oder die Fondsgesellschaft noch nicht in Vollzug gesetzt worden ist, gilt Folgendes: Die beiderseitig empfangenen Leistungen sind zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, sofern Sie vor Abgabe der Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Soweit zum Zeitpunkt der Abgabe der Widerrufserklärung hingegen bereits die Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder erfolgt ist und die Fondsgesellschaft bereits in Vollzug gesetzt worden ist, richten sich die beiderseitigen Rechte und Pflichten nach den Regeln über die fehlerhafte Gesellschaft. Sofern Sie Ihre Beitrittserklärung widerrufen, haben Sie demgemäß lediglich einen Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben, das nach § 21 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft zu bestimmen ist.

Wenn Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanzieren und ihn später widerrufen, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, sofern beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanzierten Vertrag ein. Letzteres gilt nicht, wenn der vorliegende Vertrag den Erwerb von Finanzinstrumenten (z. B. von Wertpapieren, Devisen oder Derivaten) zum Gegenstand hat.

Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, machen Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch und widerrufen Sie zudem den Darlehensvertrag, wenn Ihnen auch dafür ein Widerrufsrecht zusteht.

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung.

Dieser Nachtrag ist unter www.deutsche-finance-group.de abrufbar. Er kann auf Wunsch auch in Textform kostenlos bei der DF Deutsche Finance Investment GmbH sowie im Internet unter www.deutsche-finance-group.de angefordert werden.

München, den 15.07.2015



Symon Hardy Godl, Geschäftsführer
DF Deutsche Finance Investment GmbH



André Schwab, Geschäftsführer
DF Deutsche Finance Investment GmbH



DF Deutsche Finance Investment GmbH
Ridlerstraße 33
80339 München

Telefon +49 (0) 89 - 64 95 63 - 0
Telefax +49 (0) 89 - 64 95 63 - 10

info@deutsche-finance.de
www.deutsche-finance-group.de